

Aktuelles zum VVG

von Prof. Dr. Theo Langheid, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht, Mitherausgeber des Münchener Kommentars zum VVG.



Jene versicherungsrechtlichen Laien, die ihr Leben bislang in der deprimierenden Überzeugung gefristet haben, beim »Versicherungsrecht« handele es sich um eine staubtrockene Materie, nur geeignet für blutarme Bleistiftspitzer oder knauserige Leistungsverweigerer, werden eines Besseren belehrt, wenn sie erkennen, dass das Versicherungsrecht sie ihr ganzes Leben lang begleitet, und zwar buchstäblich. Nichts, was nicht zumindest mittelbar mit einem Risikotransfer zu tun hätte, von der Hebammen- über die sog. Jedermann- und Industrierversicherung bis hin zur Vorsorge für Krankheit, Alter und Tod. Alle spektakulären Schäden, vom vorsätzlich herbeigeführten Absturz der *German Wings* – Maschine im März 2015 über die *Opioid Crisis* bis hin zu *cum ex* – Trickserien haben immer auch einen versicherungsrechtlichen Hintergrund, bei dem es sich häufig, von der Öffentlichkeit unbemerkt, um den Hauptaspekt des Geschehens handelt. Und um das Ganze auch für Anspruchsvolle interessant zu machen, haben wir es mit einem komplexen Geflecht von Zivilrecht, Versicherungsrecht, Aufsichtsrecht, Gesellschaftsrecht und solchen Exoten wie *Asset Management*, *Kidnap & Ransom* oder dem Berufsrecht des Versicherungsvertriebs zu tun. Betriebswirtschaftliche Rahmenbedingungen, europarechtliche Richtlinien, zuletzt einem *Green Deal* verpflichtet, die gestalterischen Vorgaben einer mal ordoliberalen,

mal restriktiven Ordnungspolitik und zuletzt auch die Herausforderungen von KI und Digitalisierung runden das Bild.

Wer sich hier zurechtfinden will, benötigt einen umfassenden Ratgeber und hat ihn im *Langheid/Wandt Münchener Kommentar zum VVG* schnell gefunden. Der jetzt vorgelegte Bd. 2 komplettiert die Kommentierung des gesamten VVG und in den bald erscheinenden Bd. 3 und 4 werden sämtliche zuvor genannten Nebengebiete abgehandelt und zusätzliche Spezialthemen wie die Besonderheiten des Versicherungsrechtsstreits, das Versicherungskartellrecht, die Rechnungslegung und die D&O – Versicherung, um nur ein paar Beispiele zu nennen.

Eine Ausnahmestellung nimmt dabei die *Haftpflichtversicherung* ein, mit ihren Verzweigungen in die Betriebs-, Produkt-, Vermögensschaden- und/oder KFZ – Versicherung, diese geprägt von der Pflicht – Haftpflichtversicherung in §§ 114 ff. VVG. Hier paart sich Altes (wie der vorweggenommene Deckungsprozess oder die Frage von parallelen, teils vorsätzlichen, teils fahrlässigen Pflichtverletzungen) mit Neuem (wie die Frage, ob der Versicherer dem Haftungsprozess auf Seiten des Gegners beitreten darf oder der Beweislastverteilung nach abgetretenem Freistellungsanspruch in der D&O-Versicherung).

In der *Rechtsschutzversicherung* dürfte besonders bedeutsam der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles sein, nachdem der BGH in Bezug auf den dafür verantwortlichen Verstoß auf die Behauptungen des VN abstellt, wodurch sich sogleich das Problem von »Zweckabschlüssen« stellt. In der *Transportversicherung* könnte die hier vorherrschende *causa proxima* – Beweisregel Maßstab für das gesamte Versicherungsrecht werden und die komplexe Rechtsprechung des BGH in der (Einbruch) Diebstahlversicherung (hinreichende und erhebliche Wahrscheinlichkeit) ablösen.

In der *Lebensversicherung* stellen sich wirtschaftlich wichtige Fragen wie die nach der Überschussbeteiligung und dem angemessenen Rückkaufwert, namentlich bei einem Frühstorno. Besonders prägend waren in letzter Zeit die sog. 5 a – Prozesse, mit denen Versicherungsnehmer versucht haben, aus der Unwirksamkeit der früheren Widerrufsregel in § 5 a VVG aF lange bestehende Verträge rückabzuwickeln. In der *Krankenversicherung* stellt sich die (alte) Frage des Primats der Prämien- vor der Bedingungsanpassung und die (neue) Frage, welche Anforderungen an Prämienhöhungen des Versicherers zu stellen sind. Und in den *Schlussvorschriften* verbergen sich so spannende Regelungen wie die Digitalisierung des Vertragsabschlusses und die Nicht-Anwendbarkeit des Gesetzes auf Großrisiken und die Rückversicherung.



Ein Juwel zum VVG.

Münchener Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz · VVG

3. Auflage. Rund 7250 Seiten.
In 4 Leinenbänden ca. € 1600,-
ISBN 978-3-406-73040-5

☰ beck-shop.de/25648938

Nur als Gesamtwerk bestellbar

Band 2: §§ 100 – 216

3. Auflage. 2024. XXVI, 2041 Seiten.
In Leinen € 399,-
ISBN 978-3-406-73042-9
Neu im Dezember 2023

Der Münchener Kommentar zum VVG

erläutert ebenso praxisorientiert, wie wissenschaftlich fundiert die Vorschriften des VVG. Das Werk stellt zudem die an das Versicherungsvertragsrecht angrenzenden Gebiete, wie Versicherungsaufsichtsrecht, Rückversicherungsrecht und Kartell- und Steuerrecht systematisch dar. Die verschiedenen Versicherungszweige werden in systematischen Einführungen eingehend behandelt. Der **aktuelle Band 2** erläutert die einzelnen Versicherungssparten Haftpflicht, Rechtsschutz, Transport, Gebäudefeuer, Leben, Berufsunfähigkeit, Unfall, Kranken, sowie die Schlussvorschriften.

Davon profitieren Sie

- mit **neuen Kommentierungen** zum Antidiskriminierungsrecht und zum Vertriebsrecht (einschließlich PRIIP-VO) sowie zu den Verfahrensordnungen der Ombudsleute und zur Rahmenverfahrensordnung für die Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen der Ärztekammern
- mit **neuen systematischen Darstellungen**, u.a. zum Versicherungsprozess, zu Assistance, Gruppen- und Mitversicherung, zum Vergaberecht und zum österreichischen Versicherungsrecht und zu zahlreichen weiteren Versicherungssparten und Versicherungsarten
- mit **neuen renommierten Autorinnen und Autoren**

Herausgegeben

von Prof. Dr. Theo Langheid Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht und Prof. Dr. Manfred Wandt.

Die Bearbeiterinnen und Bearbeiter von Band 2

Dr. Jan **Boetius**; Prof. Dr. Oliver **Brand**, LL.M.; Miriam da Silva **Conceição**, Syndikusrechtsanwältin; Prof. Dr. Heinrich **Dörner**; Dr. Ulrich **Eberhardt**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Wirtschaftsmediator; Prof. Dr. Helmut **Heiss**; Stephan **Hütt**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Versicherungsrecht; Peter **Kollatz**, Rechtsanwalt; Prof. Dr. Theo **Langheid**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Versicherungsrecht; Prof. Dr. Sigurd **Littbarski**; Prof. Dr. Dirk **Looschelders**; Dr. Volker **Marko**, Ass. iur.; Dr. Ulrike **Mönnich**, LL.M., Rechtsanwältin; Rüdiger **Obarowski**, Ass. iur.; Bernd Richter, Rechtsanwalt; Dr. Winfried-Thomas Schneider, Richter am OLG; Dr. Torsten Schulte, Syndikusrechtsanwalt; Prof. Dr. Ansgar **Staudinger**; Prof. Dr. Manfred **Wandt**.